OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603419/10/KLi/CG**

Datum: **Linz, 25. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. November 2019 des R.R., geb. x, X, S., vertreten durch J.D., X, H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. November 2019, GZ: BHSD/919140012500/19-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO – Spruchpunkt 1), Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG – Spruchpunkt 2) und Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG – Spruchpunkt 3) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 und 3 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

III. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. November 2019, GZ: BHSD/919140012500/19-Hol, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO – Spruchpunkt 1), eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG – Spruchpunkt 2) sowie eine Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG – Spruchpunkt 3) vorgeworfen.

Der Bf habe am 23. Juli 2019 um 17:58 Uhr den PKW der Marke Renault M. mit dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 1.640 kg, fünf Sitzplätzen inklusive dem Lenkerplatz und dem amtlichen Kennzeichen X – sohin ein mehrspuriges Kraftfahrzeug – im Gebiet der Marktgemeinde St. Florian am Inn im Ortsgebiet St. Florian am Inn auf der B 149 Subener Straße auf Höhe des Gebäudes 4782 St. Florian am Inn Nr. 22 aus Fahrtrichtung Gopperding kommend in Fahrtrichtung Ortszentrum St. Florian am Inn gelenkt,
1. wobei er die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 65 km/h eingehalten und hierdurch eine Übertretung gemäß § 20 Abs. 2 1. Fall StVO 1960 gesetzt habe,
2. wobei er keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt habe, wodurch er eine Übertretung des § 102 Abs. 10 KFG gesetzt habe und
3. wobei er nicht im Besitz einer von einer Behörde erteilten Lenkberechtigung, auch nicht einer solchen der Klasse B, in welche der oben genannte PKW falle, gewesen sei und er sohin der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Satz 1 FSG zuwider gehandelt habe.

Er habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
zu 1.: §§ 20 Abs. 2 1. Fall und 99 Abs. 3 lit. a StVO
zu 2:: §§ 102 Abs. 10 und 134 Abs. 1 KFG
zu 3.: §§ 1 Abs. 3 Satz 1, 2 Abs. 1 Z. 5 lit. a sowie 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 FSG

Über den Bf wurde hinsichtlich Spruchpunkt 1 gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden verhängt; hinsichtlich Spruchpunkt 2 gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3 gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 56,50 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Sachverhaltsfeststellungen im Straferkenntnis würden im Wesentlichen auf den Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion Schärding vom 24. Juli 2019 sowie einem Auszug aus dem Führerscheinregister gründen. Die Messung der Geschwindigkeitsübertretung sei mit einem geeichten Laser-Geschwindigkeitsmessgerät durch ein geschultes Organ der Straßenaufsicht vorgenommen worden. Ein derartiges Organ sei aufgrund seiner Ausbildung in der Lage, eine solche Messung korrekt auszuführen. Da weiters aus den Angaben in der genannten Anzeige nicht zu entnehmen sei, dass die Gültigkeit und Richtigkeit der Messung in Zweifel gezogen werden könnte, seien die Sachverhaltsfeststellungen zu treffen gewesen. Sodann sei festgestellt worden, dass der Bf weder eine Warneinrichtung („Pannendreieck") mitgeführt habe, noch im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei.

Die Bemessung der Geldstrafen sei gemäß § 19 Abs. 1 VStG durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung der geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien daher die Geldstrafen wie im Spruch festzusetzen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 29. November 2019.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass er keine der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gesetzt habe. Er beantrage die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher sämtliche Einschreiter und der Sachbearbeiter der belangten Behörde zu laden seien. Es existiere keine entsprechende Verordnung. Nicht der Bf sei gemessen worden. Die Messung sei nicht gesetzeskonform. Er habe sehr wohl eine Warneinrichtung mitgeführt, die Amtshandlung diesbezüglich sei nicht korrekt. Im Übrigen sei er im Besitz einer deutschen Lenkberechtigung, was er auch bei der Überprüfung vor Ort angegeben habe, weswegen ihm die Weiterfahrt nicht untersagt worden sei.

Er beantrage die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 20. Jänner 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf als auch sein nunmehriger rechtsfreundlicher Vertreter erschienen sind.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Bf wurde vernommen, ihm und seinem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit

eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Darüber hinaus wurden die Zeugen GI C.N. und Asp. F.G. vernommen. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen und auf die Teilnahme verzichtet (Vorlageschreiben vom 3. Dezember 2019).

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am 23. Juli 2019 um 17:58 Uhr den PKW der Marke Renault M. mit dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 1.640 kg, fünf Sitzplätzen inkl. dem Lenkerplatz, mit dem amtlichen Kennzeichen X, im Gebiet der Marktgemeinde St. Florian am Inn, im Ortsgebiet auf der B149 Subener Straße, auf Höhe des Gebäudes mit der Hausnummer 22, aus Richtung Gopperding kommend in Fahrtrichtung Ortszentrum St. Florian am Inn. In weiterer Folge wurde eine Verkehrskontrolle durch Organe der Straßenaufsicht durchgeführt.

II.2. Zur Geschwindigkeitsübertretung:

II.2.1. Der Bf hielt im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 65 km/h (gemessene Geschwindigkeit: 68 km/h) ein.

II.2.2. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Lasermessgerät der Marke/Type TruSpeed/LTI20/20 mit der Nummer x. Die Messung erfolgte auf eine Entfernung von 142,4 m.

II.2.3. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt lt. Verordnung vom 2. Dezember 2013, GZ: VerkR10-447-2013-Hol, 50 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren zur Tatzeit der Verordnung entsprechend aufgestellt.

II.3. Zum Warndreieck:

Im Zuge der durchgeführten Verkehrskontrolle wurde der Bf aufgefordert, das Warndreieck vorzuzeigen. Der Bf öffnete dazu den Kofferraum und wollte das Warndreieck suchen. Das Warndreieck befindet sich im Kofferraum in einer „Zwischenablage". Der Bf hätte dazu einen Teil des Kofferraums ausräumen müssen, um sodann die Zwischenablage öffnen zu können. Die kontrollierenden Organe der Straßenaufsicht gaben allerdings an, dass ihnen dies nun zu lange dauern würde, und sie die Kontrolle beenden würden.

Festzuhalten ist dazu, dass bereits vor der Kontrolle zum Warndreieck eine Diskussion über die Geschwindigkeitskontrolle entstand war, ebenso zur Kontrolle, ob der Bf über eine aufrechte Lenkberechtigung für das von ihm gelenkte Fahrzeug

verfügen würde. Nachdem dies bereits geraume Zeit, etwa eine halbe Stunde, in Anspruch genommen hatte, wurde die Kontrolle zum Warndreieck beendet.

Insofern kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf das Warndreieck tatsächlich nicht mitgeführt hatte.

II.4. Zur Lenkberechtigung:

II.4.1. Der Bf verfügt über keine Lenkberechtigung, die ihm von einer österreichischen Führerscheinbehörde ausgestellt wurde. Dies wird vom Bf zugestanden.

II.4.2. Der Bf gesteht darüber hinaus auch zu, dass er auch eine andere Lenkberechtigung zum Kontrollzeitpunkt nicht mitgeführt hatte. Allerdings bringt der Bf vor, dass er über eine deutsche Lenkberechtigung verfüge, welche er aber zum Kontrollzeitpunkt nicht mitgeführt hatte.

II.4.3. Ein vom Bf vorgelegter Auszug aus der Führerscheindatei der Stadt Passau vom 20. Jänner 2010, GZ: 214wi/23807, belegt, dass der Bf über eine Fahrerlaubnis der FE-Klasse 3, erteilt am 4. September 1994, verfügt, mit dem Status G – was bedeutet, dass die Fahrerlaubnis gültig ist.

Der belangten Behörde wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu dem vom Bf vorgelegten Auszug aus der Führerscheindatei der Stadt Passau eine Stellungnahme abzugeben. Die belangte Behörde machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Insofern steht zwar fest, dass der Bf über keine österreichische Lenkberechtigung verfügte, allerdings über eine deutsche Fahrerlaubnis, wobei er diese nicht mitführte, was der Bf zugesteht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie auf den Aussagen des Bf und den Aussagen der erhebenden Polizeibeamten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich erübrigen sich weitere Feststellungen bzw. Erhebungen.

III.2. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung:

III.2.1. Die festgestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, der bezughabenden Verordnung sowie aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Aussagen der meldungslegenden Polizeibeamten.

Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines geeichten Laser-Messgerätes der Marke/Type TruSpeed /LTI20/20 mit der Nr. x festgestellt. Unbestritten ist ein Lasermessgerät dieser Type grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. 27. Februar 1992, 92/02/0097).

Der Polizeibeamte und Zeuge GI. C.N., hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat sehr überzeugend seine grundsätzliche Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Laser-Messgerätes vor Ort und die damit verbundenen Abläufe geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass dem Meldungsleger bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht. So schilderte der Meldungsleger schlüssig, dass er schon seit 20 Jahren Lasermessungen mache. Er führe eine Selbstkontrolle des Gerätes, eine Anzeigenkontrolle und eine Zielerfassungskontrolle durch. Bei der Zielerfassungskontrolle habe er ein stehendes Objekt erfasst, das mindestens 80 m weit weg sein müsse. In seinem Fall sei dies ein Transformatorkasten mit einer Entfernung von etwa 110 m gewesen. Er habe weiters eine 0-Messung durchgeführt. Bei der Messung habe er eine Schulterstütze verwendet. Er habe das betroffene Fahrzeug des Bf gemessen und könne ausschließen, dass er ein anderes Fahrzeug erfasst bzw. gemessen habe.

Der Zeuge hat des Weiteren nachvollziehbar dargetan, dass es sich bei dem verwendeten Messgerät um ein geeichtes Gerät handle. Er könne zwar den konkreten Namen des Gerätes im Detail nicht nennen. Allerdings führe er schon seit über 20 Jahren Lasermessungen durch. Gerechnet auf diese Zeit habe er sicher wohl eher schon 1.000 derartige Messungen durchgeführt.

Wenn der Bf-Vertreter dazu einwendet, dass der Zeuge den konkreten Namen des Gerätes nicht nennen könne, so tut dies der Glaubwürdigkeit des Zeugen keinen Abbruch, zumal die konkrete Bezeichnung des Gerätes mit der Gerätenummer in der Anzeige angegeben wurde. Auch der Umstand, dass der Zeuge die Geschwindigkeiten des Bf in der Verhandlung benennen konnte, vermag seine Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern, hat der Zeuge doch zugestanden, dass er diese Geschwindigkeiten dem Akteninhalt entnehmen konnte. Es wäre umgekehrt wohl viel unglaubwürdiger, wenn der Zeuge ein halbes Jahr nach der Kontrolle noch eigene Erinnerungen behaupten würde, wird er doch in der Zwischenzeit zahlreiche weitere Kontrollen durchgeführt haben.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht insofern kein Grund an den Aussagen des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge hat in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf ungerechtfertigt belasten zu wollen. Er ist auf das verwendete Messgerät entsprechend geschult und führt seit rd. 20 Jahren regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch.

III.2.2. Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es ferner nicht um bloße Vermutungen bzw. „denkbare" oder „ mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25. September 1991, 91/02/0063; 27. Februar 1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136). Die vom Bf vorgetragenen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung des Messgerätes gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind, wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung hervorzurufen.

Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Verwendung und Funktionstüchtigkeit des verwendeten Messgerätes und damit von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

III.2.3. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatörtlichkeit mit 50 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung vom 2. Dezember 2013, VerkR10-447-2013-Hol.

III.3. Zum Warndreieck:

III.3.1. Die Feststellungen zur Kontrolle hinsichtlich des Warndreieckes ergeben sich insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Bf hat bestritten, ein solches Warndreieck nicht mitgeführt zu haben. Darüber hinaus haben auch die in der Verhandlung vernommenen Polizeibeamten eingeräumt, die Kontrolle abgebrochen zu haben, zumal bereits die Kontrolle hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung und der Lenkberechtigung eine Zeit von etwa einer halben Stunde eingenommen hatte. Dass der Bf das Warndreieck also tatsächlich nicht mitgeführt hatte, wurde insofern nicht mehr festgestellt.

III.3.2. Somit steht auch nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit fest, dass der Bf diese Verwaltungsübertretung begangen hätte.

III.4. Zur Lenkberechtigung:

III.4.1. Unbestritten steht fest, dass der Bf über keine österreichische Lenkberechtigung verfügt. Dies hat der Bf selber zugestanden.

III.4.2. Ebenso steht fest – auch dies wurde vom Bf zugestanden –, dass er keine sonstige Lenkberechtigung mitführte.

III.4.3. Allerdings brachte der Bf vor, über eine deutsche Fahrerlaubnis zu verfügen. Dies wurde im Anschluss an die Verhandlung vom Bf dadurch belegt, dass er einen Auszug aus der Führerscheindatei der Stadt Passau vom 20. Jänner 2020, GZ: 214wi/23807, vorlegte, wo unter Status der Buchstabe „G" vermerkt ist, was für „gültig" steht.

Der belangten Behörde wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 18. Februar 2020 eine Stellungnahme zu diesem Beweisergebnis abzugehen. Die belangte Behörde machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den PKW mit dem Kennzeichen X selbst zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

V.2. Zur Geschwindigkeitsübertretung steht fest, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz, um 15 km/h überschritten hat.

V.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der ihm dargestellten Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

Die Kundmachung erfolgte durch die Aufstellung entsprechender Straßenverkehrszeichen. Dazu bringt der Bf zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen vom verordneten Aufstellort abweiche, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen konkreten Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich aufgestellt wurden. Es handelt sich daher bei diesem Vorbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Bf (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es weder ein näheres Eingehen hierauf noch die Durchführung eines Ortsaugenscheines erforderte.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038-Rz 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht zieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z. 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit im Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, oder die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes solange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung

zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E163). Ein Verkehrszeichen ist solange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E7).

Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Geschwindigkeit von 65 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben.

V.2.2. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke/Type TruSpeed/ LTI20/20 mit der Nr. x festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor.

Es ergab sich in der mündlichen Verhandlung auch kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge. Es besteht somit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Bf gelenkten PKW und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät ordnungsgemäß geeicht war. Der Bf vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun.

V.2.3. Der objektive Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Geht man davon aus, dass der Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese entgangen war und er das Verkehrszeichen schlicht übersehen hat. Einem geprüften Fahrzeuglenker ist jedoch bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung und Wahrnehmung der Verkehrszeichen zuzumuten. Dem Bf hätte somit klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschreiten darf. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

V.2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen vor.

Der Bf verfügt lt. Schätzung der belangten Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro, sowie über kein Vermögen. Der Bf ist dieser Einschätzung im Verfahren nicht entgegengetreten.

Strafmildernd ist nach den Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis die Unbescholtenheit des Bf zu werten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung lt. Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an der ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die über den Bf verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass dem Bf die Bezahlung dieser Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten ist. Für eine Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis festgesetzt.

V.3. Zum Warndreieck:

V.3.1. Anhand der Aktenlage ergibt sich, dass zwar zunächst eine Kontrolle hinsichtlich des Mitführens des Warndreieckes begonnen wurde. Offensichtlich wurde diese Kontrolle aber nicht zu Ende geführt, sondern von den erhebenden Beamten abgebrochen, was sich sich aus der Aussage der vernommenen Polizeibeamten ergibt. Die Aussage des Bf, dass er das Warndreieck nicht mehr vorweisen konnte, weil die Kontrolle zuvor schon beendet wurde, steht daher im Einklang mit der Aussage der erhebenden Beamten.

V.3.2. Somit ist nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erwiesen, dass der Bf ein Warndreieck nicht mitführte.

V.3.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 2 Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.4. Zur Lenkberechtigung:

V.4.1. Unbestritten steht fest, dass der Bf über keine von einer österreichischen Behörde erteilte Lenkberechtigung verfügt. Dies wurde vom Bf auch gar nicht in Abrede gestellt.

V.4.2. Allerdings behauptet der Bf, über eine deutsche Fahrerlaubnis zu verfügen. Dazu legte der Bf im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung fristgerecht einen Auszug aus der Führerscheindatei der Stadt Passau vom 20. Jänner 2020, GZ: 214wi/23807, vor, aus welcher sich ergibt, dass der Bf über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt.

Die belangte Behörde hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu diesem Beweisergebnis keinen Gebrauch gemacht.

V.4.3. Somit ist aber zumindest der Vorwurf widerlegt, der Bf habe sein Fahrzeug gelenkt, ohne über eine gültige Lenkberechtigung (Fahrerlaubnis) zu verfügen.

V.4.4. Der Beschwerde war hinsichtlich Spruchpunkt 3 Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.5. Letztendlich war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde lediglich im Hinblick auf Spruchpunkt 1 (Geschwindigkeitsüberschreitung) als unbegründet abzuweisen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren mit 10 Euro neu zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Zur Unzulässigkeit der Revision:

VI.1. Zu Spruchpunkt I:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Zu Spruchpunkt II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt I:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt II:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Zu Spruchpunkt I:
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Zu Spruchpunkt II:
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer